

## Nutzungsvertrag

Die

- nachstehend „Vertragsgeberin“ genannt-

Bankverbindung:

Name der Bank:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

SWIFT:

und

- nachstehend „Nutzer“ genannt -

Bankverbindung:

Name der Bank:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

SWIFT:

Kontoinhaber :

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

## § 7

Der Nutzer hat - soweit erforderlich - alle behördlichen und nachbarschaftsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Aus diesem Anlass dürfen der Vertragsgeberin keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen. Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht (z. B. Straßenreinigungspflicht, Schneeberäumung) für die überlassene Fläche und stellt die Vertragsgeberin von Ansprüchen Dritter frei.

## § 8

Die Verantwortung für die Einhaltung der baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die volle Haftung für Schäden aller Art übernimmt der Nutzer.

## § 9

Das Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten beträgt ab dem 01.01.2015	85,50 €/Jahr
das Entgelt erhöht sich um die Betriebskostenvorauszahlung für Betriebskosten lt. geltender Betriebskostenverordnung	14,00 €/Jahr
Das Entgelt beträgt mithin insgesamt	<u>99.50 €/Jahr</u>

Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 3. Werktag des Monats Januar jeden Jahres im Voraus fällig.

Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu entrichten. Für jede schriftliche Mahnung werden pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 € berechnet.

## § 10

Auf Verlangen einer Vertragspartei kann das Nutzungsentgelt nach § 9 neu vereinbart werden. Das Entgelt hat den ortsüblichen Entgelten zu entsprechen.

## § 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 12

Mit Ablauf des 31.12.2014 wird der Vertrag zwischen der Gemeinde ... vom 07.02.1990 aufgehoben.

## § 1

Die Vertragsgeberin überlässt dem Nutzer einen Teil des Grundstücks (im Lageplan gelb eingezeichnet) in Glindenberg, Am Krugberg

Flur 4, Flurstück 1320  
Gemarkung Glindenberg  
in Größe von ca. 450 m<sup>2</sup>

zur Nutzung als Gartenland und Stellfläche.

## § 2

Die Nutzung beginnt am **01. Januar 2015**. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

## § 3

Ersatz- oder Entschädigungsansprüche aus diesem Anlass können weder bei einer normalen Kündigung noch bei einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses geltend gemacht werden.

## § 4

Das Nutzungsrecht umfasst Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

## § 5

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschens/-laube bzw. eines Geräteschuppens oder ähnliches ist grundsätzlich zu gestatten. Dem entsprechend ist vorher bei der Vertragsgeberin die Zustimmung einzuholen.

Die Errichtung/Aufstellung eines Gebäudes/ einer baulichen Anlage erfolgt auf Kosten des Nutzers.

Für die vor Vertragsabschluss mit Baugenehmigung errichteten Gebäude besteht Bestandsschutz.

## § 6

In und an dem Gebäude bzw. auf der überlassenen Fläche dürfen, wegen der damit verbundenen Brandgefahr, Benzin, Ölvorräte und Ähnliches nicht gelagert werden.

§ 13

Dieser Vertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält die Vertragsgeberin, die Zweitschrift der Nutzer.

Magdeburg, 06.11.2014

Glindenberg,

Nutzer

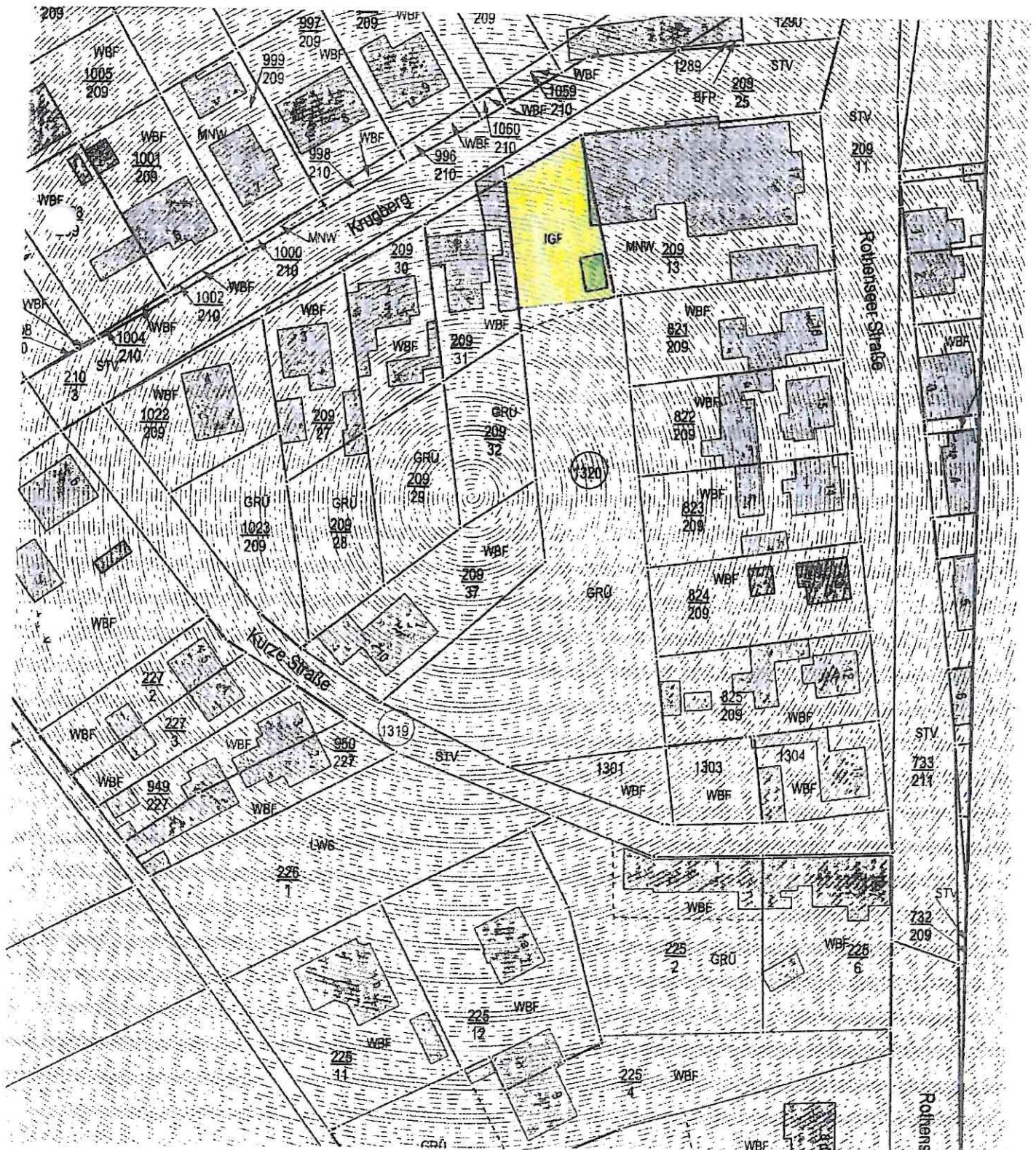
Im Auftrag

Im Auftrag

.....

.....

.....



**1. Nachtragsvertrag**  
**zum Pachtvertrag vom 07. Februar 1990**  
**für das Flurstück 209/38 (alt 1047/209) Teilfläche von ca. 225 m<sup>2</sup>,**  
**Flur 4, Gemarkung Glindenberg**

Zwischen der

und

- Bund -

- Pächter -

wird folgender Nachtragsvertrag abgeschlossen:

**§ 1**

Die Größe der als Gartenland genutzten Teilfläche des Flurstückes 209/38 beträgt ca. 225 m<sup>2</sup>. Der Pachtzins wird auf die ortsübliche Pacht von 0,15 DM/m<sup>2</sup>/Jahr angehoben und beträgt ab dem 01. Januar 2000

33,75 DM/Jahr. *2 17,36 €*

**§ 2**

Der Pächter übernimmt ab sofort die Verkehrssicherungspflicht und stellt den Bund insoweit von seiner Haftung als Eigentümer gegenüber Dritten frei.

**§ 3**

Der Pachtzins beinhaltet keine öffentlichen Abgaben (z. B. Grundsteuern). Sollten derartige Kosten anfallen, hat sie der Pächter innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Bund zu erstatten.

**§ 4**

Im Flurkartenauszug ist die verpachtete Fläche gelb eingezeichnet. Dieser Flurkartenauszug ist Bestandteil des Vertrages.

**§ 5**

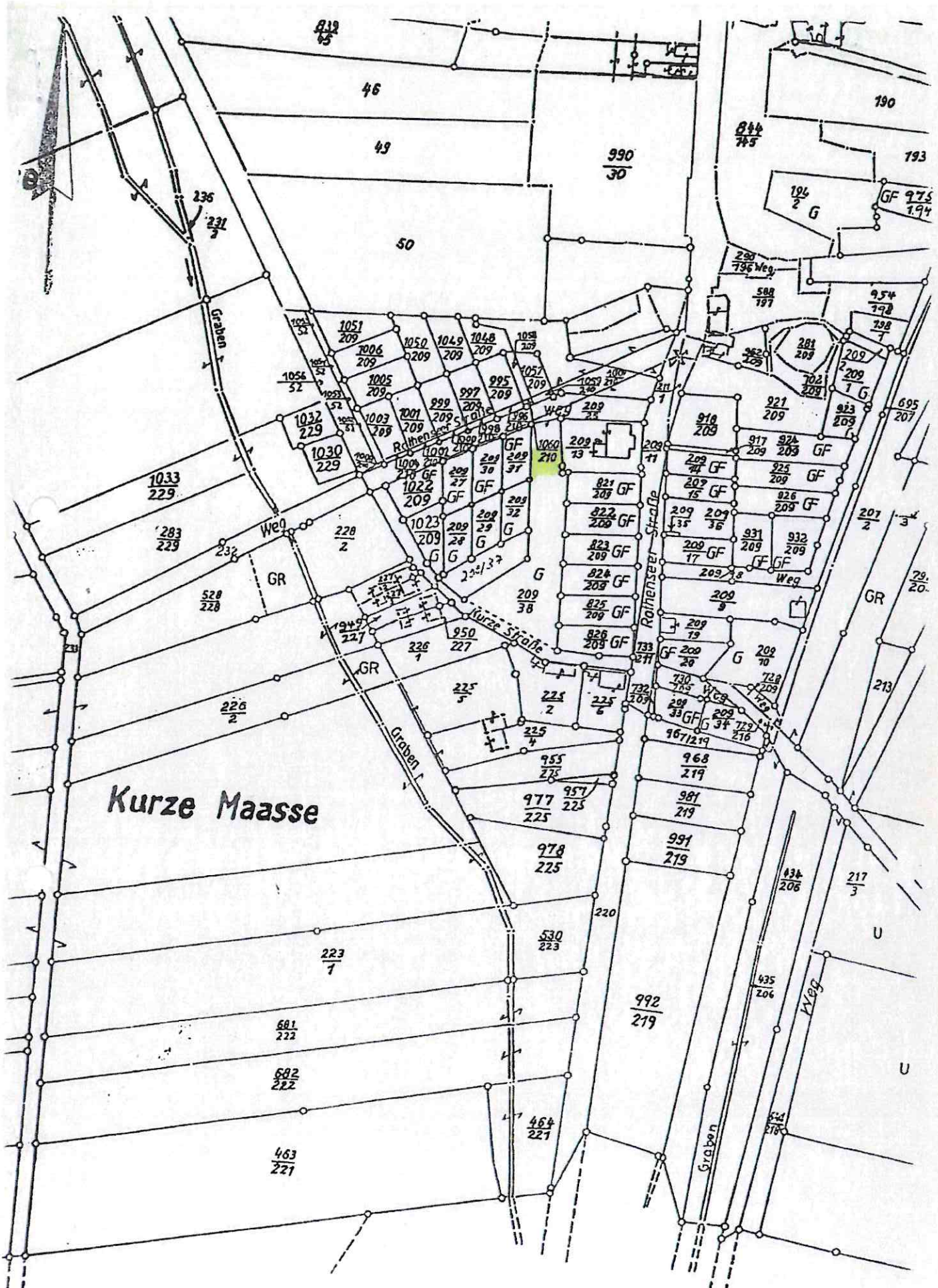
Der Nachtragsvertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält der Bund, die Zweitschrift der Pächter.

Magdeburg, *17. April 2000*

Glindenberg,

Pächter

Im Auftrag



Kurze Maasse

Flur 3